

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg erteilt.
- 1.2 FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG stellt Arbeitnehmer auf Abruf zur Durchführung von medizinischen, technischen, kaufmännischen und gewerblichen Arbeiten zur Verfügung.

#### 2. Auftragsbedingungen

- 2.1 Für jeden Auftrag muss gemäß § 12 AÜG zwischen Auftraggeber und der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ein schriftlicher Vertrag zu Grunde liegen.
- 2.2 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen.
- 2.3 Die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ist Arbeitgeber ihrer überlassenen Arbeitnehmer (im Folgenden Zeitarbeiter genannt) gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

#### 3. Weisungs- und Kontrollfunktionen des Auftraggebers

- 3.1 Dem Auftraggeber obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 3.2 Dem Zeitarbeiter dürfen nur solche Tätigkeiten zugewiesen werden, die dessen Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind.
- 3.3 FRANZ & WACH haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Weisungs- und Kontrollfunktion verschuldet.
- 3.4 Der Auftraggeber stellt die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG generell von Schadensersatzansprüchen frei.
- 3.5 Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften zu erfüllen sowie im Verhältnis zum Zeitarbeiter seinen etwaigen betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

#### 4. Inkassoberechtigung

- 4.1 Der von der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG entsandte Zeitarbeiter hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er nicht -ohne eine von der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ausgestellte schriftliche Genehmigung zu besitzen- mit Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Vorschüsse oder Zahlungen des Arbeitgebers darf der von FRANZ & WACH entsandte Zeitarbeiter nicht in Empfang nehmen.

#### 5. Rücktritt von einem erteilten Auftrag durch FRANZ & WACH

- 5.1 Die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen von einem erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. zeitlich verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- 5.2 Bei einem legalen Arbeitskampf werden keine Zeitarbeiter überlassen.

#### 6. Unfallmeldung

- 6.1 Die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ist im Falle eines Arbeitsunfalls des Zeitarbeitnehmers durch den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat gemäß SGB VII eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Eine Durchschrift dieser Meldung erhält FRANZ & WACH.

#### 7. Beginn und Ende der Tätigkeit

- 7.1 Der Auftraggeber ist gemäß § 317 RVO verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.
- 7.2 Die Zeitarbeiter der Franz & Wach sind i.d.R. Vollzeitkräfte und als solche einzusetzen. Vollzeit sind mind. 35 Stunden/Woche. Ausnahmen hiervon müssen vor Vertragsbeginn schriftlich zwischen der Franz & Wach und dem Auftraggeber vereinbart werden.

#### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Es gelten die umseitigen Preise.
- 8.2 Zuschläge werden folgendermaßen berechnet:
- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| - ab 40 Stunden pro Woche:         | 25 % Aufschlag  |
| - Nachtarbeit (22 Uhr bis 06 Uhr): | 25 % Aufschlag  |
| - Sonntagsarbeit:                  | 50 % Aufschlag  |
| - Feiertagsarbeit:                 | 100 % Aufschlag |
- 8.3 Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar, rein netto.

#### 9. Gewährleistung

- 9.1 Falls die Leistungen eines Zeitarbeitnehmers der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt durch den Auftraggeber verständigt wird, kann die FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nicht noch einmal berechnet.

#### 10. Nebenabreden und Vertragsänderungen

- 10.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. Teile der übrigen Bedingungen.

#### 11. Gerichtsstand

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ansbach.

#### 12. Übernahme von Mitarbeitern

- 12.1 Eine Übernahme von Zeitarbeitnehmern der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG durch den Auftraggeber innerhalb der ersten neun Monate gilt als Vermittlung und begründet einen Honoraranspruch der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde.
- 12.2 Der Honoraranspruch berechnet sich wie folgt:  
Je nach dem, in welchem der ersten neun Monate der Zeitarbeiter aus dem Auftragsverhältnis von dem Auftragnehmer übernommen wird, neuntelt sich der Honoraranspruch (erster Monat 100 %, zweiter Monat 88,88 %, dritter Monat 77,77 %, vierter Monat 66,66 %, fünfter Monat 55,55 %, sechster Monat 44,44 %, siebter Monat 33,33 %, achter Monat 22,22 % und im neunten Monat 11,11 %). Der Honoraranspruch bezieht sich auf die kalkulatorische Bruttovergütung der ersten neun Monate. Sie berechnet sich aus dem zwischen der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG und dem betreffenden Zeitarbeiter vereinbarten Stundenlohn plus einsatzbezogener Zulagen und einem monatlichen Einsatz von 160 Arbeitsstunden.
- 12.3 Wird ein Zeitarbeiter der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG, dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitnehmers geendet hat, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG von dem Auftraggeber eingestellt, bei dem der Zeitarbeiter zuletzt im Einsatz war, so gilt dies ebenfalls als Vermittlung und begründet einen Honoraranspruch der FRANZ & WACH Medical Care GmbH & Co KG, ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde.

(Stand: 23.02.2011)